



**Ortsbürger-Gemeindeversammlung
vom Montag, 25. November 2024**

Erläuterungen

zu den Traktanden

BERICHTERSTATTUNG ZU DEN TRAKTANDEN

Bemerkungen:

- Die Einladungen sind den Stimmberechtigten mit separater Post zugestellt worden
- Soweit zu den Traktanden Unterlagen vorliegen, können diese in der Zeit vom 12. November 2024 bis 25. November 2024 auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Bürozeiten eingesehen werden. Zudem stehen die Unterlagen in Form von Dateien auf der Gemeinde-Website www.maegenwil.ch unter der Rubrik «Politik → Ortsbürgergemeindeversammlungen» zur Verfügung.



Traktandenliste

Zur Ortsbürgergemeindeversammlung vom Montag, 25. November 2024, 19.30 Uhr, im Mehrzweckgebäude (MZG)

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024..... 3
2. Beratung des Budgets 2025..... 3
3. Beschluss über die unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht 4

Erläuterungen

**Zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung vom
25. November 2024**

Traktandum 1

Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024

Die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 29. November 2023
2. Genehmigung der Verwaltungs- und Bestandesrechnung 2023
3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes 2023

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 geprüft und zur Genehmigung verabschiedet.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 sei zu genehmigen.

Traktandum 2

Beratung des Budgets 2025

Das Budget der Ortsbürgergemeindeversammlung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 3'700.00 (Vorjahresbudget Fr. 49'350.00) aus. Die Finanzkommission hat die Rechnung geprüft.

Die Begründungen zu den einzelnen Positionen ersehen Sie aus den Erläuterungen zum Budget 2025. Die Erläuterungen mit dem detaillierten Budget sind in einer separaten Datei zusammengefasst und stehen auf der Website zum Download zur Verfügung. Kopien können bei der Gemeindekanzlei bestellt werden.

Antrag

Das Budget 2025 sei zu genehmigen.

Traktandum 3

Beschluss über die unentgeltliche Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

Ausgangslage

Aufgrund der tendenziell sinkenden Mitgliederzahl der Ortsbürgergemeinde Mägenwil beauftragte die Ortsbürgergemeindeversammlung die Ortsbürgerkommission sowie den Gemeinderat abzuklären, welche Massnahmen ergriffen werden könnten, um diesem Trend entgegenzuwirken.

Die Ortsbürgerkommission setzt seit geraumer Zeit für eine aktive Gestaltung des Ortsbürgerwesens ein. Trotz verschiedener Massnahmen wird aufgrund der Altersstruktur ein weiterer Rückgang der Mitgliederzahl ohne Neuaufnahmen nicht zu verhindern sein.

Um die Hürden, einen Antrag um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht zu stellen, zu senken, besteht die Möglichkeit, dass die Aufnahme jeweils unentgeltlich erfolgen kann. Dies würde dem eigentlichen (materiellen) Beschluss über eine mögliche Aufnahme nicht vorgreifen. Sollte die Ortsbürgergemeindeversammlung (OBGV) beschliessen, eine Person in ihren Reihen aufzunehmen, so würde dies jeweils ohne die Erhebung von Gebühren erfolgen.

Um das notwendige Prozedere zu erläutern, sind einige Ausführungen notwendig.

Verfahren

Bürgerrecht im Allgemeinen

Bürgerinnen und Bürger besitzen grundsätzlich drei Bürgerrechte. Dies ist einerseits die Staatsbürgerschaft (das Schweizer Bürgerrecht), andererseits das Kantonsbürgerrecht und abschliessend das Gemeindebürgerrecht.

Beim Gemeindebürgerrecht handelt es sich effektiv um das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

Ortsbürgerrecht

Die Bestimmungen über das Ortsbürgerrecht sind im Gesetz über das Ortsbürgerrecht (OBüG) geregelt.

Es gibt kaum einen Fall, in welchem das Ortsbürgerrecht automatisch erworben wird. Dies ist nur bei Kindern von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern sowie bei Einbürgerungen von Ehegatten von Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern der Fall. Eine Person, welche ihr Bürgerrecht verloren hat und wiedereingebürgert würde, erhält das Ortsbürgerrecht ebenfalls, sofern sie vor dem Verlust bereits Ortsbürgerin oder Ortsbürger war.

Damit eine Person bei der OBGV den Antrag um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht stellen kann, muss sie bereits das Mägenwiler Gemeindebürgerrecht besitzen. Sofern diese Voraussetzung erfüllt ist, kann der Antrag nach dem Durchlaufen des üblichen Verfahrens direkt der OBGV gestellt werden.

Etwas umständlicher gestaltet sich der Prozess für Personen, welche die Schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen und Bürger einer Aargauer Gemeinde sind. In diesem Fall muss zuerst das Mägenwiler Gemeindebürgerrecht erworben werden. Die Gebühr dafür beträgt Fr. 300.00. Der Antrag auf Aufnahme ins Ortsbürgerrecht kann jedoch gleichzeitig gestellt werden. Nach dem Erwerb des Mägenwiler, erfolgt der Beschluss der OBGV über das Ortsbürgerrecht.

Personen mit Heimatort ausserhalb des Kantons Aargau müssen zusätzlich noch das Kantonsbürgerrecht erwerben. Dies erfolgt jedoch unentgeltlich und parallel mit dem Erwerb des Gemeindebürgerrechts. Es ist zu erwähnen, dass die Bestimmungen von Kanton zu Kanton unterschiedlich sein können. Gilt im Herkunftskanton die Regelung, dass nur ein Kantonsbürgerrecht erlaubt ist, so muss bei diesem Kanton das Gesuch um Entlassung gestellt werden. Die Gebühren dafür sind jeweils unterschiedlich, der Kanton Aargau (als Beispiel) verrechnet dafür Fr. 100.00.

Beschluss über Aufnahme ins Ortsbürgerrecht

Wie erläutert erfolgt die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht und somit die Ortsbürgergemeinde ausschliesslich über den Beschluss der OBGV. Im Gegensatz zu den üblichen Beschlüssen (Budget, Rechnung, Kredite, etc.) einer OBGV, unterliegen Beschlüsse über die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht keinem Referendum.

Gemäss OBÜG kann die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Fazit

Ortsbürgerkommission und Gemeinderat sind überzeugt, dass sich die Chancen, neue Mitglieder für die Ortsbürgergemeinde finden zu können, erhöhen, wenn die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht unentgeltlich erfolgen würde. Nur durch Neuaufnahmen kann verhindert werden, dass die Ortsbürgergemeinde Mägenwil auf Dauer fortbestehen kann und nicht früher oder später aufgelöst resp. in die Einwohnergemeinde integriert werden muss.

Durch die Annahme des vorliegenden Antrags wären die Aufnahmen ins Ortsbürgerrecht immer kostenlos, Abweichungen im Einzelfall sind unmöglich.

Antrag

Auf die Erhebung von Gebühren zur Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sei zu verzichten.